



INHALT: Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Wappen- und Fahnensatzung) – Bekanntmachung; Planungsverband Region Ingolstadt (10) - Achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Neufassung der Gliederung, redaktionelle Anpassung; Gemeinde Rohrbach – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020;

Landratsamt

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Wappen- und Fahnensatzung) vom 17.02.2020

Aufgrund Art. 3 und Art. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 hat der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm am 17.02.2020 folgende

Wappen- und Fahnensatzung

beschlossen:

§ 1 Blasonierung und Beschreibung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne

1) Das Satzungswappen wird als Halbrundschild geführt, welcher in zwei Hälften gespalten ist. In der linken (heraldisch rechten) Hälfte liegt auf weiß-blauen Rauten ein goldenes Scheyrer Kreuz auf. In der rechten (heraldisch linken) Hälfte liegt auf goldfarbenem Grund eine grüne Hopfenrebe mit Dolde und Blatt auf.

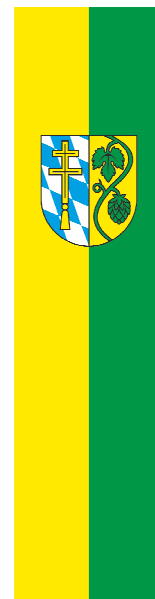
Die Stilisierung der linken Wappenhälfte knüpft historisch am Doppelkreuz der Monstranz des Klosters Scheuern über den weiß-blauen Rauten der Wittelsbacher an. Die Grüne Hopfenrebe mit Dolde und Blatt auf der rechten Wappenhälfte stehen für die Agrarhistorie der Region.

Schöpfer des Satzungswappens in der vorliegenden Stilisierung ist der Maler Eduard Luckhaus. Alle etwaigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte liegen durch den Urheberrechtlichen Vertrag vom 21.01.2020 beim Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm. Für die Nutzung des Landkreiswappens ist das nachfolgend wiedergegebene Muster maßgebend.

Muster



2) Die Fahne des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm besteht aus zwei gleich breiten vertikal angeordneten Streifen in den Farben gelb (linke Seite) und grün (rechte Seite) mit in der oberen Hälfte mittig aufgelegtem Landkreiswappen. Für die Nutzung der Landkreisfahne ist das nachfolgend wiedergegebene Muster maßgebend.



§ 2 Hoheitliches Führen des Landkreiswappens

1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm führt gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLKrO mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern vom 18.04.1963 das nachfolgend wiedergegebene Wappen (Satzungswappen), welches unter den Schutz dieser Satzung fällt.

Das Satzungswappen führen im Einzelnen:

- der Landrat
- das Landratsamt als Behörde des Landkreises
- der Kreistag und seine Ausschüsse bei öffentlichen Anlässen
- die öffentlichen Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm befinden.

2) Das Recht zur Wappenführung der Behörde umfasst die Befugnis, das Wappen insbesondere

- im Dienstsiegel
- im Briefkopf
- in Visitenkarten
- zu Repräsentationszwecken und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- auf amtlichen Drucksachen (z. B. Urkunden)
- auf Amtsschildern und
- zur architektonischen Gestaltung in und an Gebäuden des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zu verwenden.

Weitere Regelungen können durch den Landrat getroffen werden.

§ 3 Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte

1) Jede Verwendung durch nicht in § 2 Abs. 1 genannte Dritte bedarf der Genehmigung des Landrates und der Zustimmung der Gesamtrechtsnachfolger des Künstlers Eduard Luckhaus (Luckhaus-Erben). Eine Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag hin und nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Keine Genehmigungen werden für die Verwendung des Satzungswappens zu gewerblichen Zwecken – gleich welcher Art – erteilt.

2) Mit dem Antrag ist die geplante Verwendung des Wappens durch den Antragsteller eindeutig und abschließend zu definieren.

3) Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

4) Es ist sicherzustellen, dass die Art der Verwendung nicht die berechtigten Interessen des Landkreises beeinträchtigt, insbesondere

- dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
- dass die Verwendung das Ansehen des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm nicht gefährdet oder schädigt,
- dass bei der Verwendung ein Bezug zum Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm besteht.

5) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Satzungswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 widerrufen werden.

6) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Landkreiswappens erheben. Wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben, sind die Luckhaus-Erben hälftig daran zu beteiligen.

§ 4 Beflaggung

Für die Beflaggung aus allgemeinen und besonderen Anlässen gilt die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung - VwAoFlag) vom 16. Februar 1971 (GVBl S.69) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Der Landrat kann darüber hinaus Dritten das Zeigen der Landkreisleuchte genehmigen. § 3 gilt entsprechend.

§ 5 Widerruf

1) Die Genehmigungen nach §§ 3 und 4 sind jederzeit widerruflich. Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden
oder
- die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.

2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Wappens bzw. der Landkreisleuchte unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 17.02.2020

Martin Wolf, Landrat

Planungsverband Region Ingolstadt (10) Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10); Neufassung der Gliederung, redaktionelle Anpassung;

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 den Entwurf einer Neugliederung des Regionalplanes sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit dessen achtundzwanzigster Änderung beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der achtundzwanzigsten Änderung in der Zeit vom **07.02.2020 bis 30.04.2020** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München öffentlich aus.

Daneben liegt der Entwurf der achtundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) in allen Landratsämtern der

Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt für mindestens einen Monat öffentlich aus. Der **Entwurf der achtundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes** der Region Ingolstadt **liegt** daher in der Zeit vom **09.03.2020 bis 20.04.2020** beim **Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer Nr. A202** (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr), **Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen öffentlich aus.**

Darüber hinaus sind die Verfahrensunterlagen zur achtundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) ab dem 07. Februar 2020 unter dem Link

<http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/28-aenderung/28-fs-bet/> in das Internet eingestellt. Hier findet sich der Entwurf der Neugliederung und der Entwurf für die Zuordnung der weiterhin unverändert bestehenden Festlegungen zu den neuen Gliederungspunkten. Zur Information ist zudem der Entwurf des Regionalplanes einschließlich Karten in der zukünftig redaktionell überarbeiteten Fassung eingestellt.

Der derzeit rechtsgültige Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung ist zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt unter <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/> zu finden.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Gelegenheit, sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting; E-Mail: rpv-in@lra-el.bayern.de) zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.02.2020

Martin Wolf, Landrat

Gemeinde Rohrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 822.300 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 725.200 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 wird auf 333 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.177,77778 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 37.800 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 wird auf 333 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 113,51351 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 20.02.2020

Keck, 1. Vorsitzender des Schulverbands

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 3/2020 vom 07. Februar 2020), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.048.000 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.000 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.924.700 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,84 %	509.611,08 EURO
Stadt Ingolstadt	27,78 %	527.458,86 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,78 %	489.484,86 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,60 %	372.145,20 EURO
		1.898.700,00 EURO

Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,84 %	6.978,40 EURO
Stadt Ingolstadt	27,78 %	7.222,80 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,78 %	6.702,80 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,60 %	5.096,00 EURO
		26.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 24.01.2020).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 23. Dezember 2019

Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 27.02.2020